

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 11.12.2019

**FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Dr. Markus Braun

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Martin Lengfellner

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebelt

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCULDIGT ABWESEND:**

**Stadtrat**

Herr Peter Schacherbauer           beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 5.1 (Zwischenbericht Verkehrsgutachten – **wird abgesetzt!**) genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 24 Stimmen

*Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Fickert, der mit Ablauf des 31.12.2019 in den Ruhestand eintritt. Herr Fickert ist seit September 1976 bei der Stadt Burghausen tätig und seit 1988 der Leiter der Haupt- und Personalabteilung. Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich bei Herrn Fickert für die langjährige Mitarbeit und überreicht ihm ein kleines Geschenk sowie die Pensionsurkunde.*

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. November 2019**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 2.1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Burgkirchener Straße/B 20 (nördlich), ehemaliger Gartenbaubetrieb Lauche; Abwägungsbeschlüsse, Feststellungsbeschluss und zusammenfassende Erklärung
  - 2.2. Bebauungsplan Nr. 103 für den Bereich Burgkirchener Straße/B20 (nördlich), ehemaliger Gartenbaubetrieb Lauche (östlich) mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 100; Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss, zusammenfassende Erklärung
  - 2.3. Bebauungsplan Nr. 10m für den Bereich Orffstraße (südwestlich), Robert-Koch-Straße (nordwestlich), Bachstraße (nordöstlich) - 1. Änderung
  - 2.4. Bauantrag durch die WiBG, Marktler Straße 61, Burghausen zur Errichtung eines Sichtschutzwalls BA2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 21/4, Gemarkung Holzfelder Forst zwischen KV-Terminal und B20
  - 2.5. Bauantrag durch die Wohnbau Bachmaier GmbH, Töging zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 893/4, Gemarkung Burghausen in der Gaußstraße 2/Ecke Wackerstraße
- 3. Stadtwerkeangelegenheiten**
  - 3.1. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wibera / Vorlage des Prüfungsberichtes mit Feststellungsbeschluss
  - 3.2. Bestellung der Wibera für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke
  - 3.3. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2020, Eigenbetrieb Stadtwerke (Wasserwerk, Kanalwerk, Stromerzeugung, Bäder)
  - 3.4. Freigabe der Einzelansätze für die vorgesehenen Investitionen im Wirtschaftsplan 2020
  - 3.5. Erledigung der Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27. - 29.05.2019
  - 3.6. Verlängerung der freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet Burghausen / Ergänzung der Zusatzvereinbarungen

**4. Finanzangelegenheiten**

- 4.1. Bebauung des städtischen Grundstücks an Burgkirchener Straße; Aufnahme eines Darlehens aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP
- 4.2. Aufhebung der Übernahme der Kinderkrippengebühren für Burghauser Kinder

**Anfragen/Sonstiges**

1. Wohn- und Bürogebäude Anton-Riemerschmid-Straße 7
2. Präsentation Workshop-Ergebnisse "Neue Mitte" und Verkehrsgutachten
3. Qualität des Burghauser Trinkwassers
4. Ampelanlage Burgkirchener Straße
5. Valentinsball 2020
6. Weihnachtsrede von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 13. November 2019**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 24 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Burgkirchener Straße/B 20 (nördlich), ehemaliger Gartenbaubetrieb Lauche; Abwägungsbeschlüsse, Feststellungsbeschluss und zusammenfassende Erklärung**

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 22.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 öffentlich aus. Es sind nachfolgende Stellungnahmen/Einwände/Hinweise eingegangen:

**Staatliches Bauamt Traunstein (29.10.2019)**

Keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung, sondern nur Verweis auf das parallele Bebauungsplanverfahren.

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 52 (Hochbau)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 24 (Naturschutz)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Abteilung 7 (Gesundheitswesen)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Immissionsschutz) 17.10.2019**

Keine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung, sondern nur Verweis auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 103.

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Bodenschutz) 17.10.2019**

Gemäß den aktuellsten Untersuchungsergebnissen liegen Teile des Stadtgebiets im Randbereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der gegenständlich durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubs gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m<sup>3</sup> pro Grundstück und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m<sup>3</sup> pro Grundstück ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit allen 24 Stimmen

**Wärmeversorgung Burghausen GmbH 11.11.2019**

Eine Fernwärmeversorgung könnte Berücksichtigung finden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 24 Stimmen

**Landkreis Altötting Kreisbrandinspektion 18.11.2019**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Einwände.

**Gemeinde Mehring 19.11.2019**

Von Seiten der Gemeinde Mehring wird gegen das geplante Verfahren grundsätzlich kein Einwand erhoben, jedoch wird darauf verwiesen, dass im Bereich der geplanten Änderungen des FNP, bei künftigen Überplanungen der Mehringer Grund berücksichtigt wird (GR Hinterleuthner).

Abwägung:

Die Planungshoheit der Stadt Burghausen endet an der Stadtgrenze. Die Stadt Burghausen ist aber bereit, zusammen mit der Gemeinde Mehring einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Baugesetzbuch aufzustellen, da die städtebauliche Entwicklung beider Kommunen wesentlich durch den Verlauf der Bundesstraße 20 bestimmt wird. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan soll aufgestellt werden, wenn Anlagen des öffentlichen Verkehrs eine gemeinsame Planung erfordern (§ 204 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Mit allen 24 Stimmen

**Regierung von Oberbayern 25.11.2019**

Die Planung steht der Raumordnung nicht entgegen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen in der vorstehenden Art und Weise ab.

Der Stadtrat stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Burgkirchener Straße/B20 beim ehemaligen Gartenbaubetrieb Lauche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ fest.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist beim Landratsamt Altötting zu beantragen.

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch**

Zusammenfassend wird erklärt, dass keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zur kurzfristigen Generierung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet bestanden. Planungsrelevante Umweltbelange wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgestellt und mussten somit auch nicht berücksichtigt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligungen und die Behördenbeteiligungen ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Flächennutzungsplanänderung nicht umweltverträglich wäre.

Mit allen 24 Stimmen

**2.2. Bebauungsplan Nr. 103 für den Bereich Burgkirchener Straße/B20 (nördlich), ehemaliger Gartenbaubetrieb Lauche (östlich) mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 100; Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss, zusammenfassende Erklärung**

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht, schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Verkehrsgeräusche und Erläuterungsbericht zum Überflutungsschutz lag in der Zeit vom 22.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 öffentlich aus. Es sind nachfolgende Stellungnahmen/Einwände/Hinweise eingegangen:

**Gemeinde Burgkirchen 16.10.2019**

Keine Einwände oder Anregungen

**Staatliches Bauamt Traunstein 29.10.2019**

Nachdem nunmehr absehbar ist, dass die Burgkirchener Straße voraussichtlich zum 01.01.2020 zur Bundesstraße 20 aufgestuft wird, sind sämtliche Umbaumaßnahmen im Zuge der Burgkirchener Straße in Burghausen frühzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (dem dann zuständigen Straßenbaulastträger) abzustimmen.

Über die geplanten Umbaumaßnahmen ist frühzeitig vor Baubeginn der Abschluss einer Bauvereinbarung beim Staatlichen Bauamt Traunstein zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine mit dem staatlichen Bauamt Traunstein abgestimmte, detaillierte Planung erforderlich, die Grundlage dieser Bauvereinbarung wird. Dem Staatlichen Bauamt Traunstein dürfen aufgrund der geplanten Umbaumaßnahmen im Zuge der Burgkirchener Straße keine Kosten entstehen.

Abwägung:

Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Landratsamt Altötting Sachgebiet 52 (Hochbau) 05.11.2019**

Nachdem nun eine Begründung von Flachdächern gefordert wird, könnte diese auch in der Begründung als weitere Ausgleichsmaßnahme für die Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten GRZ-Obergrenze angeführt werden.

Abwägung:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Immissionsschutz) 17.10.2019**

Da sich die Planung nicht geändert hat, wird auf die Stellungnahme vom 19.06.2019 zur 1. Auslegung des Bebauungsplanes verwiesen. Auf Grund der hohen zu erwartenden Lärmimmissionen bestehen erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die beschlussmäßige Behandlung vom 09.10.2019 der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme enthält eine rechtliche Abwägung, die jedoch unsererseits nicht zu beurteilen ist.

Abwägung:

Die abermals geäußerten erheblichen Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde gegen den Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2019 bereits ausführlich damit befasst und rechtskonform abgewogen.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Bodenschutz) 17.10.2019**

Gemäß den aktuellsten Untersuchungsergebnissen liegen Teile des Stadtgebiets im Randbereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluoroctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der gegenständlich durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubs gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m<sup>3</sup> pro Grundstück und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m<sup>3</sup> pro Grundstück ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bauwerber erhalten mit der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung den gleichen Hinweis auf die PFOA-Problematik noch einmal.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Landratsamt Altötting Sachgebiet 24 (Naturschutz)**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting Abteilung 7 (Gesundheitswesen)**

Keine Äußerung

#### **Wärmeversorgung Burghausen GmbH 11.11.2019**

Eine Fernwärmeversorgung der geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 durch die Wärmeversorgung Burghausen GmbH könnte Berücksichtigung finden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting 18.11.2019**

Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden. An beiden Stichstraßen, auch am Privatweg, sind Hydranten zu setzen.

Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Dies gilt auch für den Bereich des Privatweges.

Die nördliche Stichstraße sollte an den Wendehammer angebunden werden. Die kann auch mit einem herausnehmbaren Pfosten erstellt werden.

Abwägung:

Die Stichstraße wird an den Wendehammer angebunden.

Die Stadtwerke als Wasserversorger und der private Bauherr des Geschosswohnungsbaus entlang der Burgkirchener Straße werden zur Beachtung des DVGW-Blatt W 405 und der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr aufgefordert.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Städtische Tiefbauverwaltung 19.11.2019**

In der Burgkirchener Straße sollte stadteinwärts eine Linksabbiegespur mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn eingerichtet werden unter Berücksichtigung der naheliegenden Gemeindegrenze zu Mehring. Die Linksabbiegespur sollte man zumindest als Option im Hinblick auf eine Erweiterung des Baugebiets in das Gemeindegebiet Mehring vorsehen.

Die verbleibende Breite zwischen Lärmschutzwand und Fahrbahn der Burgkirchener Straße ist zu schmal für eine Fortsetzung des Gehwegs mit einem straßenbegleitenden Entwässerungsgraben. Beim Bau eines Gehwegs ist hier keine seitliche Entwässerung der Burgkirchener Straße mehr möglich.

Bei der Privatstraße ist es für ein 2-achsiges Müllfahrzeug bei der Ausfahrt zur Erschließungsstraße nicht möglich in Richtung Burgkirchener Straße abzubiegen. Es bleibt hier nur die Umfahrung über das Baugebiet Nr. 100.

Eine Fläche für die Versickerung des Hang- und Oberflächenwassers ist vorzusehen, auch im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Baugebiets.

Für eine eventuelle spätere Erweiterung des Baugebiets zur Anbindung an die obere Querstraße im BP 100 ist ein ausreichender Raum für eine Straßenverbindung vorzusehen.

Abwägung:

Die Linksabbiegespur ist bereits eingeplant. Die Realisierung erfolgt erst, wenn sich herausstellt, dass sie zur sicheren Abwicklung des Verkehrs tatsächlich notwendig ist.

Soweit der Platz für einen seitlichen Entwässerungsgraben entlang der Burgkirchener Straße fehlt, muss die Straßenentwässerung auf andere Weise sichergestellt werden.

Die Toureneinteilung der Müllabfuhr ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Sie hat sich an den vorgefundenen Straßen zu orientieren.

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen können zur Versickerung des Niederschlagswassers benutzt werden.

Die Planungshoheit endet an der Stadtgrenze. Für die Anbindung eines möglichen Baugebietes im Anschluss auf Mehringer Gebiet ist die Grünfläche nördlich des Wendehammers geeignet und ausreichend.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Wasserwirtschaftsamt Traunstein 20.11.2019**

Eine Bagatellregelung für die Verwertung von hoch belastetem PFOA-haltigem Aushubmaterial ist aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Auch Volumina bis 500 m<sup>3</sup> sind bei einer zentralen Verwertung, z.B. in einer Grube, in der Summe grundsätzlich geeignet schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen auszulösen. Insofern und vor dem Hintergrund einer zunehmend kritischen Stoffbewertung für PFOA im Zusammenhang mit immer niedrigeren Beurteilungswerten ist die Verbringung von hoch belastetem Bodenmaterial (> Z2) in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Abwägung:

Wegen der vermuteten geringfügigen Belastung der Böden im Plangebiet mit PFOA wurde der Hinweis des Landratsamtes Altötting - Bodenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Außerdem erhalten alle Bauwerber mit der Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung den Hinweis auf die PFOA-Problematik noch einmal.

Das Problem mit der Entsorgung von PFOA-haltigem Aushubmaterial muss nicht zwingend auf der Ebene des Bebauungsplanes gelöst werden, da für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die bei einer Baustelle anfallen, immer der Bauherr verantwortlich ist. Außerdem wurde bei Bodenerkundungen in der unmittelbaren Nähe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2208/191 im Oberboden PFOA mit Befund  $\leq Z0$  festgestellt. PFOA mit Befund Z1.1/Z1.2 wurde nur in einer Entnahmetiefe von 0,2 m bis 2 m ermittelt.

Ob und wieviel PFOA-belasteter Aushub anfällt, hängt damit maßgeblich von dem individuellen Bauvorhaben (mit oder ohne Keller) ab, so dass es sinnvoll erscheint, dass eine Abfallbewertung erst auf der Stufe der Bauausführung durch den jeweiligen Bauherrn erfolgen muss und nicht bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Mit allen 24 Stimmen

#### **Regierung von Oberbayern 25.11.2019**

Erfordernisse der Raumordnung stehen nicht entgegen.

*Aufgrund der andauernden PFOA-Problematik regt Frau Stadträtin Bachmeier an, das gesamte Baugebiet von Seiten gutachterlich auf eine evtl. PFOA-Belastung untersuchen zu lassen. Aufgrund der Beprobung des Erdaushubs beim Bauvorhaben der Blue-Group GmbH liegt auch aller Wahrscheinlichkeit nach eine PFOA-Belastung bei den Grundstücken für die Wohnbebauung vor.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass eine von der Stadt initiierte Beprobung von keiner der übergeordneten Stellen (Umweltministerium, Wasserwirtschaftsamt Traunstein und Landkreis Altötting) anerkannt werden würde. Die Stadt ist hierzu nicht autorisiert und auch nicht zuständig. Das Landratsamt Altötting hat als Aufsichtsbehörde die Bagatellregelung (Beprobung auf PFOA bei einem Bodenaushub über  $500 \text{ m}^3$ ) festgesetzt. Eine konkrete Aussage, ab welchem Wert PFOA gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, besteht jedoch nicht.*

*Nach Meinung von Herrn Stadtrat Dr. Blum sind aufgrund der Bagatellregelung ( $500 \text{ m}^3$  Erdaushub) nicht viele Bauherren von Einzelbauvorhaben (Einfamilienhaus u. Doppelhaus) von einer Beprobung auf PFOA betroffen.*

*Herr Stadtrat Dr. Blum verweist auf die Stellungnahme der Wärmeversorgung Burghausen GmbH vom 11.11.2019, wonach eine Fernwärmeversorgung der geplanten Gebäude im Bereich des Bebauungsplanes durch die Wärmeversorgung Burghausen GmbH (WBG) Berücksichtigung finden könnte. Nach Auffassung von Herrn Stadtrat Dr. Blum solle jedoch der Anschluss an die Fernwärmeversorgung gefördert werden. Die WBG sollte hier den Bauwerbern ein entsprechendes Angebot unterbreiten.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass hier lediglich vier Einfamilienhäuser betroffen sind. Wenn dann hätte ein Fernwärmeanschluss für das gesamte Baugebiet (Bebauungspläne Nr. 97, 100 und 103) festgesetzt werden müssen. Dies wurde auch im Vorfeld diskutiert, von der Energie Südbayern GmbH (ESB) als Mitgesellschafter der WBG jedoch aufgrund der zu langen Leitungswege und der geplanten Mischnutzung (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau) als unwirtschaftlich bewertet. Von einer generellen Festsetzung wurde daher abgesehen. Es ist nun jedem einzelnen Bauwerber überlassen, für welches Wärmesystem (Brennstoffzelle mit Wasserstoff, Solar etc.) er sich entscheidet. Hier bestehen auch durch den Freistaat Bayern Fördermöglichkeiten. Die WBG berätet die Bauwerber dahingehend entsprechend.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der vorstehenden Art und Weise.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 103 als Satzung. Der Bebauungsplan ist erst nach der Genehmigung der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung bekannt zu machen.

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch**

Zusammenfassend wird erklärt, dass keine weiteren Planungsalternativen zur kurzfristigen Generierung von Wohnbauflächen innerhalb des Stadtgebietes bestanden haben. Planungsrelevante Umweltbelange wurden im Umweltbericht abgearbeitet. Die Verkehrslärmproblematik wurde ausführlich untersucht; es wurden Maßnahmen zur Konfliktbewältigung im Bebauungsplan festgesetzt. Das Problem, dass möglicherweise PFOA-belasteter Bodenaushub anfällt, wurde nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes bewältigt, sondern auf die nachfolgenden konkreten Baumaßnahmen verlagert.

Mit allen 24 Stimmen

**2.3. Bebauungsplan Nr. 10m für den Bereich Orffstraße (südwestlich), Robert-Koch-Straße (nordwestlich), Bachstraße (nordöstlich) - 1. Änderung**

Am 09.10.2019 beschloss der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.4 **Einfriedungen** soll wie folgt ergänzt werden:

„Grundstückseinfriedungen entlang der Bachstraße und der Robert-Koch-Straße sind mit einer Höhe von max. 1,75 m als Gabionenwände, die straßenseitig mit dauergrünen Kletterpflanzen berankt sind, zulässig“.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes wurde am 14.10.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit Begründung und schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung erfolgte in der Zeit vom 22.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände/Hinweise fristgerecht eingegangen:

**Städtische Tiefbauverwaltung (19.11.2019)**

Durch die Erhöhung der Gabionenwand auf 1,75 m wird die Sicht bei der Ausfahrt von der Orffstraße zur Robert-Koch-Straße nochmals verschlechtert.

Abwägung:

In diesem Bereich wurde eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Damit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch bei erhöhten Grundstückseinfriedungen gegeben.

Mit allen 24 Stimmen

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 52 (Hochbau)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 24 (Naturschutz)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Abteilung 7 (Gesundheitswesen)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Bodenschutz) 14.11.2019**

Nach Aussage des Sachverständigengutachtens der Firma ERM GmbH „Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf – Abschlussbericht“ vom 12.12.2018 liegen die gegenständlichen Flächen im Bereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m<sup>3</sup> und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m<sup>3</sup> ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist vollständig bebaut. Bei der nachträglichen Errichtung von Gabionenwänden fällt erfahrungsgemäß kein bzw. nur wenig Bodenaushub an.

Mit allen 24 Stimmen

### **Landratsamt Altötting Sachgebiet 22 (Immissionsschutz) 31.10.2019**

Im Gutachten von Müller BBM, Bericht Nr. M151356/01 vom 14.08.2019 wurde geprüft, in welchem Maße sich die Verkehrslärmimmissionen für das EG der bestehenden Wohnhäuser an der Robert-Koch-Straße und Bachstraße (WA, B-Plan Nr. 10m) mit einer durchgehenden 1,75 m bzw. 2,0 m hohen Lärmschutzwand im Vergleich zu einer nach B-Plan bisher zulässigen 1,20 m hohen Lärmschutzwand (Einfriedung) verringern lassen.

Die Ergebnisse in Kapitel 5, 6 und 7 zeigen, dass mit einer 2 m hohen Lärmschutzwand gegenüber einer 1,75 m hohen Lärmschutzwand die Verkehrslärmimmissionen sowohl an den Gebäuden als auch in den Freibereichen um 2 dB(A) mehr reduziert werden (Verringerung an den straßenzugewandten Fassaden von Haus 1 bis 5 um 4 dB(A) mit einer Höhe der Lärmschutzwand von 1,75 m bzw. um bis zu 6 dB(A) mit einer Höhe von 2,0 m). Außerdem können nur mit einer 2,0 m hohen Lärmschutzwand im EG die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. In den vom Lärm am stärksten betroffenen Freibereichen werden zwar auch mit einer 2 m hohen Lärmschutzwand die Grenzwerte der 16. BImSchV tagsüber nicht eingehalten, mit einer Reduzierung des Beurteilungspegels um bis zu 8 dB(A) wird jedoch eine spürbare Erleichterung erzielt.

Die textliche Festsetzung unter 1.4 lässt jedoch nur Gabionenwände bis zu einer Höhe von 1,75 m zu.

Um an den Gebäuden im EG sicher schädliche Umwelteinwirkungen an den Gebäuden durch Verkehrslärmimmissionen zu vermeiden und die Lärmimmissionen an den am stärksten betroffenen Freibereichen deutlich zu reduzieren, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht, wie auch von der Gutachterin empfohlen, eine 2 m hohe Lärmschutzwand zuzulassen.

Abwägung:

Bei einer Einfriedungshöhe von 2,0 m würde zwar ein besserer Lärmschutz entstehen als mit 1,75 m. Im Gegenzug leidet das Orts- und Straßenbild umso mehr, je höher die Einfriedungen sind. Die mit dieser Änderung festgesetzte Höhe mit 1,75 m entspricht der auf der gegenüberliegenden Straßenseite genehmigten und bereits errichteten Gabionenwand und erreicht das städtebaulich gerade noch akzeptierbare Maß. Mit der Einfriedungshöhe von 1,75 m wird ein Kompromiss zwischen den Belangen des Lärmschutzes und der guten baulichen Gestaltung des Straßenbildes ohne Einmauerungseffekt erreicht.

Mit allen 24 Stimmen

### **Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der vorstehenden Art und Weise abgewogen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 10m wird als Satzung beschlossen.

Mit allen 24 Stimmen

2.4. **Bauantrag durch die WiBG, Marktler Straße 61, Burghausen zur Errichtung eines Sichtschutzwalls BA2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 21/4, Gemarkung Holzfelder Forst zwischen KV-Terminal und B20**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Angstl fragt nach, ob bzgl. der Finanzierung für den Abtransport des nicht für den Sichtschutzwall benötigten Erdaushubs schon eine Regelung getroffen wurde.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass bereits entsprechende Gespräche mit der Firma Dyneon geführt werden.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung wird erteilt.  
Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Mit allen 24 Stimmen

2.5. **Bauantrag durch die Wohnbau Bachmaier GmbH, Töging zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 893/4, Gemarkung Burghausen in der Gaußstraße 2/Ecke Wackerstraße**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Das städtische Einvernehmen wird erteilt.  
Den Nachbarn, die nicht zustimmen, wird eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt.  
Ein Freiflächengestaltungsplan muss noch nachgereicht werden.

Mit allen 24 Stimmen

3. **Stadtwerkeangelegenheiten**

3.1. **Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wibera / Vorlage des Prüfungsberichtes mit Feststellungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

1. Vom Inhalt des Prüfungsberichtes der Wibera über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird Kenntnis genommen. Das Prüfungsergebnis ist öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 4 EBV).

Mit allen 24 Stimmen

2. Die Bilanzsumme für das Jahr 2018 wird festgestellt mit € 29.910.947,83

Der Jahresverlust 2018 beträgt € 1.397.665,65

Der Jahresverlust 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit allen 24 Stimmen

3. Zum Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Burghausen wird dem Ersten Bürgermeister Hans Steindl und dem Werkleiter Michael Bock die Entlastung erteilt.

Mit allen 23 Stimmen

**3.2. Bestellung der Wibera für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird die WIBERA bestellt. Das Honorar beträgt 10.000,00 € netto.

Mit allen 24 Stimmen

**3.3. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2020, Eigenbetrieb Stadtwerke (Wasserwerk, Kanalwerk, Stromerzeugung, Bäder)**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Kokott verweist auf den dem WA-Protokoll beigefügten Bericht zur Erläuterung der Wasserverluste. Die darin aufgeführten Begründungen erschließen sich Herrn Stadtrat Kokott nicht. Zum einen ist es unerheblich, ob der Schaden an der Wasserleitung im Bereich der Käthe-Kollwitz-Straße von einem unbekanntem Baggerführer verursacht worden ist. Der entstandene Schaden muss hier gegenüber der ausführenden Firma geltend gemacht werden, die für den Baggerführer haftet. Herr Stadtrat Kokott kann ebenfalls nicht nachvollziehen, wie Wasser aus einem Hydranten entnommen werden kann, ohne dass dies bemerkt wurde. Aufgrund des hohen Wasserverlustes handelt es sich hier um signifikante Mengen, die entnommen wurden.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl stimmt Herrn Stadtrat Kokott zu. Auch er hat gegenüber Herrn Bock (Werkleiter) die im Bericht getroffenen Aussagen bemängelt und eine entsprechende Nachbesserung gefordert.*

Nachrichtlich:

Der Schaden an der Wasserleitung im Bebauungsplangebiet 100 an der Burgkirchener Straße wurde dem verursachenden Tiefbauunternehmen i. H. v. 1.088,00 € brutto in Rechnung gestellt. Darin war auch eine nochmalige Prüfung auf Dichtheit der Wasserleitungen im gesamten Baugebiet durch eine Fachfirma enthalten.

Der „Wasserdiebstahl“ in Raitenhaslach wurde aus Unwissenheit von einem neu eingestellten Mitarbeiter einer ansonsten sehr zuverlässigen Gartenbaufirma begangen. Die Entnahme der Wassermenge wurde auf Schätzbasis der Firma berechnet.

Mit Ausnahme dieses Einzelfalls erfolgt die Wasserentnahme durch diese Firma über einen von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Hydrantenzähler. In Folge entsprechender Hinweise durch die Stadtwerke funktioniert auch mit den anderen Bau- und Gartenbaufirmen die Abholung von Hydrantenzählern zur Wasserentnahme ausgesprochen gut.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

- a) Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2020 Eigenbetrieb Stadtwerke in der vorliegenden Fassung und stellt gemäß dem Erfolgsplan im Einzelnen fest:

Gewinn Wasserwerk		€	300,00
Verlust Stromerzeugung	./.	€	6.000,00
Verlust Kanalwerk	./	€	197.200,00
Verlust Bäder	./.	€	1.980.000,00
Verlust Eigenbetrieb Stadtwerke	./.	<b>€</b>	<b><u>2.182.900,00</u></b>

- b) Der Stadtrat genehmigt den Vermögensplan Wirtschaftsjahr 2020 Eigenbetrieb Stadtwerke und stellt im Einzelnen fest:

1. Verfügbare Mittel	€	4.353.795,00
2. Benötigte Mittel	€	4.353.795,00

- c) Der Stadtrat stellt den für die Investitionen zur Verfügung stehenden Betrag fest in Höhe von € 1.993.600,00

Mit allen 24 Stimmen

**3.4. Freigabe der Einzelansätze für die vorgesehenen Investitionen im Wirtschaftsplan 2020**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Mittelfreigabe entsprechend dem Nachweis der Investitionen nach der Anlage zum Vermögensplan beim Wasserwerk, Kanalwerk und den Bädern.

Mit allen 24 Stimmen

**3.5. Erledigung der Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27. - 29.05.2019**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat ist mit den Erledigungen der Stadtwerke zu den Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses einverstanden.

Mit allen 24 Stimmen

**3.6. Verlängerung der freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet Burghausen / Ergänzung der Zusatzvereinbarungen**

Auf die Ausführungen im WA-Protokoll wird verwiesen.

*Frau Stadträtin Bachmeier weist darauf hin, dass auf dem Gemeindegebiet Mehring im Wasserschutzgebiet (bei Gegend) ein Entenmastbetrieb errichtet werden soll und von Seiten der Stadt hierzu eine Ausnahmefreigabe vorliegt. Für Frau Stadträtin Bachmeier würde sich die Stadt mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung jedoch in dem Ziel widersprechen, den Nitratintrag im Wasserschutzgebiet verringern zu wollen.*

*Herr Stadtrat Strebel erklärt, dass die Errichtung des Entenmastbetriebs von Seiten des Landratsamts Altötting als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich genehmigt worden ist. Mit den neuen Regelungen der freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet müssen sich die Landwirte noch mehr um die gesamte Wirtschaftsfläche kümmern. Wenn bei der Beprobung des Entenmastbetriebs erhöhte Nitratwerte (> 60 kg/ha) festgestellt werden, würde dem Landwirte keine finanzielle Förderung gemäß der freiwilligen Vereinbarung gewährt werden.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die Laufzeit der freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet Burghausen mit den im Sachverhalt genannten Zusatzvereinbarungen und Auflagen wird bis zum 31.12.2020 verlängert.

Mit allen 24 Stimmen

4. **Finanzangelegenheiten**

4.1. **Bebauung des städtischen Grundstücks an Burgkirchener Straße; Aufnahme eines Darlehens aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Für die Bebauung des städtischen Grundstücks an der Burgkirchener Straße nimmt die Stadt Burghausen aus dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm - KommWFP - ein Darlehen von bis zu 7.200.000,00 € zu folgenden Konditionen in Anspruch:

Laufzeit 30 Jahre  
tilgungsfrei 1 Jahr  
Zinsbindung 30 Jahre  
Zinssatz 0,20 %

Mit allen 24 Stimmen

4.2. **Aufhebung der Übernahme der Kinderkrippengebühren für Burghäuser Kinder**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass gem. Art. 5 BayDSG eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Dies würde bedeuten, dass das Zentrum für Familien und Soziales zur Auskunft verpflichtet ist, wenn Anträge von Burghäuser Eltern vorliegen.*

*Nach längerer Diskussion wird entschieden, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Die Verwaltung soll eine pragmatische Lösung ausarbeiten. Der Stadtrat kann dann entscheiden, ob der bisher geltende Beschluss zur Übernahme der Kinderkrippengebühr bis 31.08.2020 aufrechterhalten, oder ob ab 01.04. die Erhebung von Kinderkrippengebühren wieder eingeführt wird.*

**Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.**

Mit allen 24 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

1. **Wohn- und Bürogebäude Anton-Riemerschmid-Straße 7**

*Herr Stadtrat Strachowsky weist darauf hin, dass nach der Fertigstellung des Wohn- und Bürogebäudes in der Anton-Riemerschmid-Straße 7 (ehem. Pizzeria Da Claudio) vor dem Gebäude lediglich nur noch ein 74 cm schmaler Gehweg besteht.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl sagt eine Prüfung der Situation zu.*

2. **Präsentation Workshop-Ergebnisse "Neue Mitte" und Verkehrsgutachten**

*Herr Stadtrat Lengfellner fragt nach, wann das Verkehrsgutachten und die Workshop-Planungen „Neue Mitte“ dem Stadtrat präsentiert werden und auch die Öffentlichkeit entsprechend informiert wird.*

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass es zum ersten Salzachzentrum-Entwurf der Planungsbüros u. a. einen Änderungsbedarf hinsichtlich der Massivität der Gebäude gegeben hat. Nach Einarbeitung der Änderungen werden die Planungen dem Stadtrat vorgestellt. Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt klar, dass es sich hier um keinen städtebaulichen Wettbewerb handelt, der eine entsprechende Verpflichtung zur Umsetzung auslöst. Das Workshop-Verfahren ist Teil des Stadtentwicklungskonzepts, in dem man sich prozesshaft einer flexibel änderbaren Lösung annähert. Dies könnte sich auch über mehrere Jahre hinziehen. Aus dem Workshopverfahren heraus wird dann mit den vom Stadtrat inhaltlich abgestimmten Vorgaben ein neues Bauleitplanverfahren eingeleitet. Man muss jedoch wissen, dass HBB aufgrund des genehmigten Bauantrags (auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans) einen Rechtsanspruch auf die Bebauung des Grundstücks bis September 2020 hat. Die Stadt hat zum jetzigen Zeitpunkt weder Handlungsmöglichkeiten, noch besteht ein Zeitdruck.

Für die Erstellung des Gesamtverkehrsgutachtens hat die beauftragte Firma die neuen Bestandszahlen ermittelt und die Verkehrsströme dahingehend bewertet, ob im Vergleich zum Kurzak-Gutachten aus dem Jahr 2008 neue Verkehrsschwerpunkte entstanden sind. Aus dieser Bestandsermittlung heraus wurden der Stadt gewisse Vorschläge zur Verkehrslenkung und Verkehrssteuerung gemacht. Hier müssen gemeinsam mit dem Gutachter noch Alternativen diskutiert und abgestimmt werden, wie die innerstädtischen Verkehrsströme geleitet werden sollen. Auch hier besteht kein Zeitdruck. Ziel ist, gemeinsam mit den Planern gute und umsetzbare Lösungen zu erarbeiten.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer, hinsichtlich von evtl. für die Stadt entstehenden Folgekosten nach dem Umstufungsverfahren, antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Staatliche Bauamt Traunstein bereits die Staats- und Bundesstraßen im Stadtgebiet Burghausen wie in der Berchtesgadener Straße und teilweise Tittmoninger Straße neu asphaltiert hat. Im nächsten Jahr wird die Neuasphaltierung der Burgkirchener Straße durchgeführt. Zudem wurden die Brückenbauwerke gutachterlich untersucht. Hier bestehen keine größeren Sanierungsmaßnahmen bzw. es stehen Maßnahmen im Zuge der Elektrifizierung der Bahnstrecke an, die von der Bahn weitgehend finanziert werden müssen. Mit dem Straßenbauamt Traunstein besteht noch ein gewisser Dissens, wie anfallende Kosten beider Seiten z.B. bei notwendigen Ampelumbauten, gegengerechnet werden können.

### **3. Qualität des Burghauser Trinkwassers**

Laut Herrn Stadtrat Kamhuber zeigen die Messwerte des Burghauser Trinkwassers, dass die Stadt hier eine sehr gute Wasserqualität anbietet. Die Werte für Atrazin, Glyphosat und PFOA liegen unter der Nachweisgrenze. Das Burghauser Trinkwasser könnte sogar für die Herstellung von Babynahrung verwendet werden.

### **4. Ampelanlage Burgkirchener Straße**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Englisch erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Ampelanlage zur Überquerung der Burgkirchener Straße voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 errichtet werden soll.

### **5. Valentinsball 2020**

Herr Erster Bürgermeister Steindl bittet darum, dass sich die Stadträte, die eine Sitzplatzkarte für den Valentinsball am 15.02.2020 ab 20 Uhr im Stadtsaalgebäude benötigen, schnellstmöglich bei Frau Kamhuber im Bürgerhaus anmelden.

6. **Weihnachtsrede von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann**

*Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann hält ihre Weihnachtsrede. Anschließend bedankt sie sich bei Herrn Ersten Bürgermeister Steindl, den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats für die kollegiale Zusammenarbeit, bei den kompetenten und sehr engagierten Geschäftsführern und Abteilungsleitern sowie der leistungsfähigen Verwaltung.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:50 Uhr

Burghausen, 11.12.2019

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**